Satzung des Fördervereins der Hohensteinschule e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Hohensteinschule e.V."
- 2) Der Sitz des Vereines ist Hohenstein. Er ist in das Vereinsregister eingetragen
- 3) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Hohensteinschule, insbesondere durch die
 - a) Förderung von Erziehung und Unterricht
 - b) Förderung der Schulausstattung
 - c) Förderung von Schulveranstaltungen
 - d) Unterstützung bedürftiger Schüler/innen bei Schulunternehmungen
 - e) Einbindung der Hohensteinschule in das soziale und kulturelle Leben der Gemeinde Hohenstein
 - f) Bewusstmachung der Rolle der Schule in der Gesellschaft.
- 4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- 5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
- 6) Er ist ein Förderverein i. S von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 1 Absatz 3 genannten steuerbegünstigten Einrichtung des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Bei erfolgter Aufnahme wird die Vereinssatzung ausgehändigt.
- 4) Gegen eine etwaige Ablehnung kann der/die Bewerber/in auf schriftlichen Antrag die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, an Wahlen, Abstimmungen und Veranstaltungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied sollte sich für die Ziele des Vereins einsetzen. Die Inhaber von Ämtern sind verpflichtet, ihre Aufgabe nach besten Kräften und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 3) Die Mitglieder sind zur Zahlung des durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag wird mit Ausnahme des Gründungsjahres im 1. Quartal des Kalenderjahres fällig.

- 4) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es den Beitrag länger als 6 Monate nicht entrichtet hat.
- 5) Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied und jede juristische Person. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
 Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
- 3) Etwa vorausgezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 5 Ausschlussverfahren

- 1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen worden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung verstößt oder den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt und diesem dadurch Schaden zufügt.
- 2) Vereinsschädigend verhält sich insbesondere, wer
 - a) Vereinsvermögen veruntreut,
 - b) seine Beitragsverpflichtungen trotz Zahlungsfähigkeit und zweimaliger schriftlicher Mahnung für mindestens 1 Jahr nicht erfüllt.
- 3) Der Vorstand hat das betroffene Mitglied anzuhören. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach dem Bericht des Vorstandes über die Anhörung.
- 4) Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen von ihm dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Ihr obliegt:
 - a) die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsprüfung,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie zweier Rechnungsprüfer/innen,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Beschlussfassung über die Berufung gegen
 - (1) die Ablehnung der Aufnahme oder
 - (2) den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- 3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom / von der Vorsitzenden und vom / von der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- 4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal j\u00e4hrlich im ersten Halbjahr des darauffolgenden Gesch\u00e4ftsjahres statt. Alle stimmberechtigten Mitglieder werden mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen, im Einzugsbereich der Schule \u00f6ffentlich \u00fcber das Gemeindemitteilungsblatt der Gemeinde Hohenstein, au\u00dberhalb schriftlich.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
 - b) mindestens 3/10 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangen.

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassierer/in
 - e) mindestens 1 Beisitzer/in und Kraft Amtes:
 - f) dem/der Schulleiter/in der Hohensteinschule oder im Verhinderungsfall seines/ihrer Stellvertreter/in.
- 2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich Aufgabe der Mitgliederversammlung sind.
- 3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand in diesem Sinne ist die/der Vorsitzende und die/der Stellvertretende Vorsitzende, wobei jede/r einzeln zur Vertretung befugt ist.

§ 9 Verfahrensordnung

- 1) Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn sie mindestens 1 Woche (Mitgliederversammlung 2 Wochen) vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen wurden.
- 2) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat die/der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- 3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der/die Vorsitzende die jeweilige Sitzung aufzuheben und Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung zu bestimmen. Dabei ist er/sie an Form und Frist nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig, sofern in der Einladung darauf hingewiesen ist und zur Sitzung mindestens 24 Stunden vorher formlos eingeladen wird.
- 4) Beschlüsse der Organe des Vereins werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, für einen Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 6) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
- 7) Wahlen des Vorstandes (nach § 8, 1) sind geheim und erfolgen mittels Stimmzettel. Die Wahl des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertreters/in erfolgt in getrennten Wahlgängen. Steht nur eine Person zur Wahl, kann offen abgestimmt werden, sofern kein Mitglied widerspricht.
- 8) Die Vorstandsmitglieder sind alle zwei Jahre zu wählen, wobei in einem Jahr über die Person des/der 1. Vorsitzenden und der Kassiererin /des Kassiers, im Folgenden über die weiteren Vorstandsmitglieder entschieden werden soll. In der ersten Mitgliedsversammlung, die über die Entlastung der Vorstandsmitglieder entscheidet, werden die/der 2. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in neu gewählt.
- 9) Als Rechnungsprüfer/in kann nicht gewählt werden, wer Vorstandsmitglied ist.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Beiträge und Spenden werden auf ein Konto des Vereins bei einer örtlichen Bank oder Sparkasse einbezahlt.
- 5) Bescheinigungen über Beiträge und Spende zur Vorlage beim Finanzamt werden auf Antrag ausgestellt.
- 6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr von der Gründung bis zum 31.12.2008.

§ 12 Die Satzung

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 18. April 2008 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie wurde bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 22.11.2022 geändert.

Klan Kerpeli